



Eidgenössische Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail: bettina.kast@bafu.admin.ch

Bern, 30. April 2024

Klimaschutz-Verordnung Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Klimaschutz-Verordnung (KIV) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Für die Umsetzung der Klimaziele ist ein verstärktes Engagement auf allen politischen Ebenen notwendig. Die Städte setzen seit Jahren eine ambitionierte Energie- und Klimapolitik um. Viele Städte haben bereits eine Netto-Null-Strategie erarbeitet, andere sind auf zusätzliche Unterstützung (Beratung, Förderung) angewiesen. Der SSV begrüsst es daher, wenn auch auf übergeordneter Ebene Gesetze und Verordnungen erlassen werden, welche die Städte in ihren Bemühungen unterstützen oder weitergehende Möglichkeiten eröffnen. Bei der Erarbeitung von Massnahmen für die Städte und Gemeinden ist aber darauf zu achten, dass breit akzeptierte und etablierte Instrumente fortgeführt und weiterentwickelt werden, wie z.B. die Instrumente von Energiestadt.

Im Folgenden nimmt der SSV zu Aspekten der Vorlage Stellung, die für die Städte von besonderer Bedeutung sind.

Finanzierung von Klimaschutzmassnahmen der Kläranlagen und der Kehrrichtverbrennungsanlagen

Wir stellen fest, dass die Finanzierung von Klimaschutzmassnahmen der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) in der KIV nicht geregelt ist. Um die bei der Abwasserreinigung entstehenden Treibhausgase zu reduzieren bzw. vermeiden, sind bei den ARA kostspielige bauliche Massnahmen notwendig. Die KIV ist entsprechend zu ergänzen.

Weiter ist der im erläuternden Bericht (S. 16) erwähnte Förderungs Ausschluss von Anlagen zur Abscheidung und Speicherung von CO₂ bei den Kehrrichtverbrennungsanlagen (KVA) nicht nachvollziehbar. Die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 wird nämlich auch die KVA-Betreiber vor grosse technische und finanzielle Herausforderungen stellen.



Die Anlagenbetreiber haben unter der Federführung des Verbandes der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen (VBSA) im Jahr 2022 eine Vereinbarung mit dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Reduktion der CO₂-Emissionen der Branche abgeschlossen. Mit der Vereinbarung soll die Einführung von CCS an KVA vorangetrieben und eine Pilotanlage mit einer Kapazität zur Abscheidung von mindestens 100'000 t pro Jahr bis 2030 realisiert werden. Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht sind Massnahmen zur Erfüllung der Vereinbarung nicht förderfähig im Rahmen des KIG, dies unter dem nachvollziehbaren Hinweis, dass Doppelförderungen durch den Bund auszuschliessen seien. Die Vereinbarung zwischen dem VBSA und dem UVEK sieht zwar die fallweise Gewährung von Fördermitteln für den Bau und den Betrieb von CCS-Anlagen durch das UVEK vor. Für den Bau und den Betrieb der ersten 100'000 t CO₂-Abscheidungsanlage auf eine KVA sind aber keine nicht-rückzahlbaren Geldleistungen ausgerichtet oder zugesagt worden. Die Gefahr einer Doppelförderung besteht daher nicht. Somit ist die fallweise Gewährung von Fördermitteln für Bau und Betrieb von CCS-Anlagen nicht geregelt. Ein Förderregime ist im Rahmen der KIV vorzusehen.

Absicherung von thermischen Netzen und thermischen Langzeitspeichern

Die Städte und die städtischen Energieversorgungsunternehmen bauen seit mehreren Jahren die lokale Wärmeversorgung hin zu erneuerbarer Energie um. Der Neu- und Ausbau thermischer Netze ist dabei ein zentrales Element, welches hohe Investitionen zur Folge hat und mit grossen finanziellen Risiken verbunden ist. Aus diesem Grund begrüsst der SSV grundsätzlich die Einführung der Möglichkeit der Absicherung von Investitionsrisiken im Zusammenhang mit neuen und ausgebauten thermischen Netzen sowie thermischen Langzeitspeichern.

Wie im erläuternden Bericht des Bundesrates beschrieben, stellt der Ausfall einer Wärmequelle und der Wegfall eines erheblichen Teils des Wärmebezugs für die Betreiber und Eigentümer erhebliche Risiken dar. Einer solcher Fall kann durch den Konkurs eines Unternehmens verursacht werden, der durchaus auch nach sieben Jahren eintreten kann. Ausserdem wird für thermische Netze im Durchschnitt mit Amortisationszeiten von rund 30 Jahren gerechnet. Wir beantragen daher eine Erhöhung des maximalen Versicherungszeitraums auf 15 Jahre.

Art. 18 Allgemeine Bestimmungen

[...]

⁴ Absicherungen können nur bis zum 31. Dezember 2030 gesprochen werden. Die Laufzeit der Absicherungen beträgt maximal ~~sieben~~ fünfzehn Jahre ab Inbetriebnahme.

[...]

Gemäss Art. 2 Bst. b KIV werden unter thermischen Netzen Netze «zur Verteilung von Wärme oder Kälte mit zentralen Quellen und dezentralen Bezüglern» verstanden. Es könnte sich in Zukunft auch um kälte-dominierte Netze handeln. Daher schlagen wir vor, Art. 19 «Thermische Netze» dahingehend zu ergänzen.

Den vorgesehenen Anteil fossiler Energieträger für die Abdeckung von Spitzenlasten erachten wir als zu hoch. Gemäss Art.7 des Klimaschutz-Gesetzes (KIG) müssen die betroffenen Infrastrukturbauten für die Erreichung des Netto-Null-Ziels notwendig sein. Damit ein Zielbeitrag geleistet wird, ist ein geringerer Anteil fossiler Energieträger zu fordern (evtl. in Form eines Absenkpfeils). Nach dem Stand



der Technik werden bereits thermische Netze mit einem Energieanteil von 5 bis 10% fossiler Spitzenlast ausgelegt, z.B. bei Seewassernutzungen. Eine Spitzenlastdeckung mit fossilem Gas in Verbindung mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS) sollte jedoch möglich sein.

Art. 19 Thermische Netze

¹ Thermische Netze müssen für eine Absicherung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Der Neu- oder Ausbau des Netzes muss mindestens 1000 Megawattstunden Wärme- oder Kältebezug pro Jahr und 0.5 Megawatt Leistung betragen.

[...]

- b. Zur Abdeckung von Spitzenlasten dürfen bis 2030 jährlich maximal 20 Prozent fossile Energieträger eingesetzt werden.

2 Folgende Risiken können abgesichert werden:

[...]

- b. Wegfall des Wärme- oder Kältebezugs eines oder mehrerer Kunden von mindestens 2 MW Leistung pro Jahr oder mehr als 40 Prozent der gesamten Wärmeproduktion.

[...]

Im August 2022 haben Bund, Kantone, Städte und Gemeinden die Charta zur Beschleunigung des Ausbaus thermischer Netze unterzeichnet. Durch eine engere Zusammenarbeit wollen die drei Staatsebenen den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen rascher vorantreiben. Mit der Unterzeichnung der Charta wurde auch ein dreijähriges Arbeitsprogramm lanciert, im Rahmen dessen Leitfäden und Hilfsmittel (z.B. zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, zur Finanzierung thermischer Netze oder zum Umgang mit der Gasinfrastruktur) erarbeitet werden. Im Sinne einer fachkundigen Information und Beratung leistet dieses Programm einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung des Ausbaus thermischer Netze. Daher ist das Programm fortzuführen und in der KIV zu verankern.

Anpassung an den und Schutz vor dem Klimawandel

Der SSV erachtet es als wichtig, dass nebst dem Klimaschutz auch die Risiken des Klimawandels in der KIV berücksichtigt werden und ein Wissensaustausch stattfindet. Er begrüsst es daher, dass strategische Ziele für die Anpassung an die und den Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels formuliert werden und eine Plattform zwecks Koordination im Bereich der Klimaanpassung geschaffen wird. Er regt aber an, dass die Städte, für die insbesondere die steigenden sommerlichen Temperaturen eine grosse Herausforderung darstellen, bereits in die Ausarbeitung der strategischen Ziele einbezogen werden und nicht erst bei der Erarbeitung von Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Strategie «Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz» im Rahmen der Plattform «Anpassung an den Klimawandel». Darüber hinaus sollen nicht nur die strategischen Ziele, sondern auch die dafür notwendigen Massnahmen definiert werden.



Art. 24 Strategische Ziele für die Anpassung an den Klimawandel

Das BAFU analysiert regelmässig die Risiken des Klimawandels in der Schweiz und entwickelt unter Einbezug von weiteren Bundesstellen, ~~und~~ den Kantonen und Gemeinden strategische Ziele und entsprechende Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz vor dessen nachteiligen Auswirkungen.

Bei der Schaffung der Plattform ist zudem darauf zu achten, dass bestehende Organisationen und Prozesse einbezogen werden, wie z.B. das für die kommunale Ebene wichtige Netzwerk von Energiestadt.

Wir stellen fest, dass die Aufgaben der Plattform, wie sie in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen sind, auch auf kommunaler Ebene einem zentralen Anliegen entsprechen. Wir erachten jedoch eine Ergänzung der vorgesehenen Aufgaben als wichtig:

- Aktuell lassen Kantone und Gemeinden Grundlagen, z.B. Klimaanalysekarten, erstellen, die je nach Kanton oder Gemeinde mit anderen Annahmen, Referenzwerten etc. gerechnet werden. Damit entstehen unterschiedliche Planungsgrundlagen und Vorschriften, was eine national einheitliche Praxis verhindert.
- Das Fachwissen und das Know-how muss in den verschiedenen Stufen von Aus- und Weiterbildungsangeboten abgebildet werden, so dass zukünftige Berufsleute befähigt sind, zukunftsfähige Entscheide mit Blick auf die Anpassung an den und Schutz vor dem Klimawandel treffen zu können. Dies soll national koordiniert und sichergestellt werden.
- Vernetzung, Wissenstransfer, Abstimmung, Beurteilung und Unterstützung müssen nicht nur stattfinden, sondern die daraus gewonnenen Erkenntnisse müssen auch weiter verbreitet werden.

Art. 25 Plattform Anpassung an den Klimawandel

[...]

³ Die Plattform hat insbesondere folgende Aufgaben:

[...]

- f. die Entwicklung von Standards und Normen für Planungs- und Bauaufgaben;
- g. die Verankerung der Grundlagen, des Handlungsbedarfs und der Handlungsoptionen zur Anpassung an den und Schutz vor dem Klimawandel in relevanten Aus- und Weiterbildungsgefässen;
- h. die zielgruppenorientierte Aufbereitung und Publikation von Ergebnissen aus der Plattform.

[...]

Impulsprogramm für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen und Massnahmen im Bereich der Energieeffizienz

Der SSV erachtet den Ersatz fossiler Heizungen und elektrischer Widerstandsheizungen sowie die Verbesserung der Energieeffizienz an Gebäuden als unabdingbare Voraussetzungen für die Erreichung der nationalen und städtischen Klimaziele. Wir begrüssen daher das neue Impulsprogramm sowie die vorgeschlagenen Schwerpunkte auf Mehrfamilienhäusern und Elektroheizungen. Weiter unterstützen wir die Integration des Programms in die bestehenden Strukturen des Gebäudeprogramms von Bund und Kantonen. Damit können Synergien genutzt und eine niederschwellige Zugänglichkeit



zu den verschiedenen Förderprogrammen sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz kantonalen Energiedirektorinnen und -direktoren (EnDK) vom 29. April 2024 hin. Schliesslich müssen die Städte frühzeitig darüber informiert werden, wie das Impulsprogramm in den Kantonen konkret umgesetzt wird, damit sie ggfs. ihre eigenen Förderinstrumente anpassen können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband